

# Merkblatt: Lagerung von Schwarz-/Treibladungspulver

---

## Merkblatt für Inhaber einer Erlaubnis nach § 27 Sprengstoffgesetz bezüglich der Aufbewahrung von kleinen Mengen Treibladungspulver (NC-Pulver, Schwarzpulver, etc.) im privaten Bereich

alle Angaben gemäß SprengLR 410 (Richtlinie Aufbewahrung kleiner Mengen) i.V.m. Anlage 7 zum Anhang Nr. 4 der 2. SprengV (2. Verordnung zum Sprengstoffgesetz)

### I. Welche Räume sind zur Aufbewahrung geeignet?

Grundsätzlich alle Räume, die nicht dem dauernden Aufenthalt von Personen dienen, z.B.

- Keller- und Dachräume in Ein- oder Mehrfamilienhäusern (diese müssen feuerhemmend von den übrigen Räumen getrennt sein)
- Garagen, **wenn** dort weder brandfördernde Stoffe, noch kraftstoffbetriebene Fahrzeuge oder Geräte untergebracht sind
- Unbewohnte Nebengebäude wie bspw. Geräteräume oder Schuppen, **wenn** Wände, Decken sowie tragende Bauteile feuerhemmend oder mindestens schwer entflammbar sind (B 1)
- Balkone, **wenn** sie nicht im Erdgeschoss/Hochparterre liegen und nicht leicht von Nachbarbalkonen zugänglich sind
- Ausnahmsweise Bad bzw. WC, **wenn** eine Druckentlastungsfläche (z.B. Fenster) vorhanden ist

**Ungeeignet** sind Gänge, Flure, Kleiderablagen, Heizräume sowie Heizöllagerräume

### II. Was ist bezüglich der Sicherheit zu beachten?

- Die Stoffe müssen derart aufbewahrt werden, dass deren Temperatur 75°C nicht überschreiten kann
- Es darf nur in Versandverpackungen oder in der kleinsten Ursprungsverpackung des Herstellers aufbewahrt werden
- Eine starke Sonneneinstrahlung sowie das Auftreten von Wärmestau muss vermieden werden
- Ein ausreichender Abstand von Heizkörpern und sonstigen Wärmequellen muss eingehalten werden
- Im Aufbewahrungsraum darf weder geraucht werden, noch offenes Licht oder offenes Feuer verwendet werden
- In unmittelbarer Nähe dürfen keine leicht entzündliche oder brennbaren Materialien gelagert werden
- Geeignete Einrichtungen zur Brandbekämpfung müssen vorhanden und jederzeit erreichbar sein (z.B. Wandhydranten, Feuerlöscher mit ABC-Löschpulver mind. der Löschgröße III, Kübelspritzen, Wasseranschlüsse mit Schlauch und Stahlrohr)

# Merkblatt: Lagerung von Schwarz-/Treibladungspulver

- Im Aufbewahrungsbehältnis müssen Pulver und Anzündhütchen derart gelagert werden, dass eine von den Anzündhütchen ausgehende Zündübertragung vermieden wird (z.B. Zwischenwand)
- Das Aufbewahrungsbehältnis außerhalb eines gesicherten Raumes (bspw. Kassette) muss sichtbar und dauerhaft mit dem Gefahrensymbol für explosionsgefährliche Stoffe gekennzeichnet werden



oder



### III. ...und bezüglich der Diebstahlsicherung?

- Die Tür des Aufbewahrungsraumes muss mit einem außen bündig abschließenden Sicherheitsschloss (welches schon nach einer Schließung greift) versehen sein
- Fenster müssen ausreichend gesichert sein (Fenstergitter etc.)
- Wird in einem Behältnis in einem nicht gesicherten Raum aufbewahrt,
  - muss dieses verschlossen gehalten werden
  - kann dieses aus Stahl (Kassetten, Wandschränke, Panzerschränke) sowie aus Holz (mind. 20mm stark, Eckverbindungen z.B. genietet oder gedübelt und verleimt) oder anderem Material mit gleicher Festigkeit bestehen
  - muss dieses gegen Wegnahme gesichert sein (Beschläge und Befestigungen sind so anzubringen, dass sie von außen nicht abgeschraubt werden können)

### IV. Welche Mengen dürfen gelagert werden?

Maximal zulässige Nettomassen

	Im nicht bewohnten Raum im Wohngebäude	Im unbewohnten Nebengebäude
<u>Lagergruppe 1.1</u> Schwarzpulver und massenexplosionsfähige Treibladungspulver	1 kg	3 kg
<u>Lagergruppe 1.3</u> Nicht-massenexplosionsfähige Treibladungspulver	3 kg	5kg

#### Hinweis:

Die jeweils höchstzulässige Menge darf auf mehrere (geeignete) Räume gleicher Art aufgeteilt werden.

# Merkblatt: Lagerung von Schwarz-/Treibladungspulver

---

Werden Stoffe verschiedener Lagergruppen zusammen gelagert, so gilt als zulässige Gesamtmenge die zulässige Menge der Lagergruppe mit dem höchsten Gefahrengrad.

- Beispiel: Soll Schwarzpulver gemeinsam in einem Behältnis mit NC-Pulver gelagert werden, so darf insgesamt eine Nettomenge von 1 kg nicht überschritten werden.

## V. Wie darf transportiert werden?

- Der von Privatpersonen (Jägern, Sport-/Böllerschützen) durchgeführte Transport von Treibladungspulver der Klasse 1.1D, 1.3C, ist bis zu einer Nettoexplosionsstoffmasse von 3 kg je Beförderungseinheit/Wagen von den Gefahrgutvorschriften befreit
  - Voraussetzung: Das Pulver ist einzelhandelsgerecht abgepackt und für den persönlichen oder häuslichen Gebrauch oder für Freizeit und Sport bestimmt
- Aus Anlass von Schießwettbewerben o.ä. darf Schwarzpulver oder Treibladungspulver in einer Menge von bis zu 1 kg im eigenen KFZ im verschlossenen Kofferraum aufbewahrt werden, soweit diese Aufbewahrung nicht mehr als 72 Stunden (Dauer eines Wochenendes) beträgt
- Auf Sportbooten und schwimmenden Kleinfahrzeugen ist die Aufbewahrung unzulässig (ausgenommen Signal- und Rettungsmittel für den eigenen Fahrzeugbetrieb)
- Grundsätzlich gilt beim Transport ein Verbot von Feuer und offenen Flammen, beim Be- und Entladen zusätzlich ein Rauchverbot

## Zuständige Behörde

Für die Erlaubniserteilung, Kontrolle und Aufsicht im Sinne des Sprengstoffgesetzes ist in Bottrop der Fachbereich Recht und Ordnung, Abteilung Allgemeine Gefahrenabwehr (30/2), zuständig. Dort können auch diesbezügliche Auskünfte eingeholt werden.